

STELLUNGNAHME**Gesetzliche Anforderungen**

Das Schweizer Bauproduktengesetz (BauPG 2014) vom 21. März 2014 und die Schweizer Bauprodukteverordnung (BauPV 2014) vom 27. August 2014 regeln die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und das Bereitstellen von Bauprodukten auf dem Markt. Diese Erlasse entsprechen der EU-Verordnung Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten.

Gemäss diesen Erlassen müssen für Bauprodukte, welche unter eine bezeichnete "Harmonisierte Europäische Norm" fallen oder für welche eine "Europäische Technische Bewertung" gilt, Leistungserklärungen erstellt werden.

Stellungnahme SERTO AG

SERTO Standardprodukte wie Verschraubungen, Kupplungen, Ventile, Rohre oder Schläuche werden weder von einer bezeichneten "Harmonisierten Europäischen Norm" erfasst, noch existieren für sie "Europäische Technische Bewertungen". Für die genannten SERTO-Produkte können folglich keine Leistungserklärungen im Sinne der Bauprodukteverordnung erstellt werden. Aus denselben Gründen erfolgt für diese Produkte auch keine CE Kennzeichnung.

Weitere Informationen

Für eine sichere, störungsfreie Funktion muss bei der Auswahl eines Produktes die gesamte Systemauslegung berücksichtigt werden. Der Systemausleger und der Anwender sind für die Funktion der Produkte, ihre Materialverträglichkeit, entsprechenden Leistungsdaten und Einsatzgrenzen sowie für die vorschriftsmässige Handhabung, den Betrieb und die Wirkung verantwortlich.

Frauenfeld, 01.03.2024



Michael Heusser
Leiter Product Management



Claudio Temporal
Leiter Qualitäts- und Umweltmanagement